

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

RICHTLINIE DES RATES

vom 20. Juli 1976

zur vierten Änderung der Richtlinie 73/241/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für zur Ernährung bestimmte Kakao- und Schokoladerzeugnisse

(76/628/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie 73/241/EWG des Rates vom 24. Juli 1973 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für zur Ernährung bestimmte Kakao- und Schokoladerzeugnisse ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 75/155/EWG ⁽⁴⁾, sieht vor, daß zu einem späteren Zeitpunkt die Gewichte pro Einheit der pulverförmigen Kakaoerzeugnisse festzulegen sind.

Die Gewichtsstufen sind so festzulegen, daß die Markttransparenz gesichert ist und die Größen, die zu dicht beieinander liegen und zu einer Irreführung des Verbrauchers Anlaß geben könnten, zahlenmäßig so weit wie möglich verringert werden —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie 73/241/EWG erhält folgende Fassung:

„(2) Sind die in Anhang I unter den Nummern 1.8 bis 1.13 definierten pulverförmigen Kakaoerzeugnisse mit einem Nettogewicht von mindestens 50 g und höchstens 1 kg pro Einheit verpackt, so dürfen sie nur mit Nettogewichten von 50 g, 75 g, 125 g, 250 g, 500 g, 750 g und 1 kg pro Einheit in den Verkehr gebracht werden.“

Artikel 2

Innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe dieser Richtlinie ändern die Mitgliedstaaten, soweit erforderlich, ihre Rechtsvorschriften, um dieser Richtlinie

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 280 vom 8. 12. 1975, S. 69.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 15 vom 22. 1. 1976, S. 7.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 228 vom 16. 8. 1973, S. 23.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 64 vom 11. 3. 1975, S. 21.

nachzukommen, und teilen dies unverzüglich der Kommission mit.

Die geänderten Rechtsvorschriften werden so angewendet, daß das Inverkehrbringen

- von dieser Richtlinie entsprechenden Erzeugnissen zwei Jahre nach der Bekanntgabe gestattet ist,
- von dieser Richtlinie nicht entsprechenden Erzeugnissen spätestens sieben Jahre nach der Bekanntgabe untersagt ist.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 20. Juli 1976.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A.P.L.M.M. van der STEE
